

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

BUND Naturschutz Kreisgruppe Main-Spessart

Südring 2, 97828 Marktheidenfeld

Bn-msp@t-online.de

093918892

Erwin Scheiner, Vorsitzender



Maßnahme	Gemeinde Erlenbach bei Marktheidenfeld, 15. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Erlenbach bei Marktheidenfeld - Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB Gemeinde Erlenbach bei Marktheidenfeld, Bebauungsplan „Solarpark Am Buch“ - Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB
Kommune	Gemeinde Erlenbach
Frist	21.09.2023
Mail	chast@ib-arz.de ; Bauamt@VGem-Marktheidenfeld.de ; Bastian.Betz@vgem-marktheidenfeld.de

Der BUND Naturschutz bedankt sich für die Beteiligung am o.g. Verfahren und nimmt wie folgt Stellung:

☒	Wir verweisen auf unsere angehängte Grundsatzposition
☐	Wir verweisen auf unsere detaillierte Stellungnahme
☐	Eine Stellungnahme ist uns aus Zeit-/Personalgründen derzeit nicht möglich
☒	Eine Stellungnahme ist uns aus Zeit-/Personalgründen derzeit nicht möglich, wir verweisen aber auf folgende Punkte: PV-Freianlagen können die Flächenkonkurrenz Energiegewinnung versus Nahrungsmittelproduktion weiter verschärfen. Auf guten landwirtschaftlichen Böden lehnen wir deshalb PV-Freianlagen, sofern kein Konzept für eine gleichzeitige ackerbauliche Nutzung (Agrophotovoltaik https://www.oekolandbau.de/landwirtschaft/betrieb/oekonomie/diversifizierung/agrophotovoltaik-acker-und-solarenergie-optimal-kombinieren/) vorliegt ab. Leider handelt es sich hier nicht um ein derartiges Konzept.
☐	Es bestehen aus unserer Sicht keine Einwände
☐	Wir bitten um Ergänzung folgender Unterlagen:
☐	Wir bitten um Fristverlängerung

Marktheidenfeld, 18.09.2023

Gez. Erwin Scheiner
Vorsitzender

BN-Position zu Photovoltaik-Anlagen



Um die internationalen Klimaziele in Bayern zu erreichen ist ein rascher Ausbau der erneuerbaren Energien notwendig. Photovoltaik-Anlagen – auf dem Dach und im Freiland – sind neben der Windkraft das zentrale Element einer zukunftsfähigen Energieversorgung. Bayern ist für die Nutzung der Sonnenenergie sehr gut geeignet. Der BUND Naturschutz (BN) strebt daher nach seinem Energiekonzept mit dem Ziel „Bayern 100 Prozent erneuerbar“ bis 2040 das Fünffache der aktuell in Bayern installierten Photovoltaikleistung an.

Grundsätzlich priorisiert der BN Photovoltaik auf Dächern, an Fassaden und technischen Infrastrukturen. Photovoltaikanlagen auf dem Dach haben von allen Formen der Erneuerbaren Energien die mit Abstand geringsten Auswirkungen auf die Biodiversität, auf andere Landnutzungen und das Landschaftsbild. Das Potential der Photovoltaik auf Dächern und an Gebäuden ist bei weitem noch nicht ausgeschöpft.

Für die auch im BN-Konzept dringend notwendige Freiflächen-Photovoltaik und deren Akzeptanz ist eine planerische Steuerung erforderlich, eine strikte Vermeidung von Anlagen in Vorrangflächen des Naturschutzes und die Einhaltung von naturschutzfachlichen Vorgaben zur extensiven Nutzung unter den Modulen.

Photovoltaik-Freiflächenanlagen können bei richtiger Planung und Pflege einen zusätzlichen Gewinn für die Biodiversität bedeuten und damit wertvolle Trittsteine in der offenen Agrarlandschaft und Elemente eines Biotopverbundes sein.

Es ist ein gleichzeitiger Ausbau von Dach- und Freiland-Photovoltaik unter dem Motto „So viel Photovoltaik auf Dach wie möglich – so viel Photovoltaik im Freiland wie nötig“ erforderlich.

Photovoltaik auf Dächern ist jedoch in vielen Fällen nicht in dem vertretbaren Zeithorizont, den uns die Klimakrise lässt, realisierbar. Der im BN-Energiekonzept notwendige Umfang der Nutzung von Solarenergie erfordert, dass der Ausbau in den nächsten 20 Jahren etwa sechsmal schneller als bisher vorangehen muss. Dies ist derzeit im Freiland deutlich rascher realisierbar als auf den Dächern. Die notwendige dynamische Erhöhung der Photovoltaik-Leistung erfordert daher einen erheblichen kurzfristigen Zubau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Bayern.

Hintergrundinformationen zur BN-Position und Empfehlungen für Stellungnahmen von Orts- oder Kreisgruppen des BN

1. Ausgangslage

Die Freisetzung von Treibhausgasen führt zu einer dramatischen Erwärmung der Erdatmosphäre. Die menschengemachte Klimakrise bedroht existenziell die Zukunft der Menschheit, ebenso wie der anhaltende globale Verlust an Biodiversität, der durch die Klimakrise verschärft wird. Der BUND Naturschutz (BN) sieht es als seine Aufgabe, beiden Gefahren entschieden zu begegnen.

Um das in Paris (2015) völkerrechtlich und verbindlich vereinbarte Ziel, einen Temperaturanstieg von möglichst nur 1,5° C gegenüber der vorindustriellen Zeit zu erreichen, steht uns nur noch ein Restbudget an Treibhausgasen zur Verfügung. Es ist nicht möglich, die Einhaltung dieses Budgets auf entfernte Jahre oder Jahrzehnte zu vertagen. Die Freiheitsrechte der nach 2030 Lebenden dürfen nicht beschränkt werden, d.h. das Restbudget darf 2030 nicht aufgebraucht sein, wie das Bundesverfassungsgericht 2021 urteilte.

2. Unsere Zielsetzung: 50 Prozent Energieeinsparung und 100 Prozent Erneuerbare Energien

Der BN strebt das Ziel „Bayern nahezu zu 100 Prozent erneuerbar“ bis spätestens 2040 an. Die Studie von LES & ZAE (2021) bestätigt, dass dies bei Nutzung aller Möglichkeiten mit den bestehenden Technologien erreichbar ist.

Um den globalen Temperaturanstieg einzudämmen, ist nicht nur der dynamische Ausbau der erneuerbaren Energien (Wind und Sonne) erforderlich. Auch Energieeffizienz und Energiesparen, sowie die Neuausrichtung unserer Lebensstile (Suffizienz) sind dringend notwendig, siehe BUND-Position Nr. 66 „Konzept für eine zukunftsfähige Energieversorgung“ (2017). Der Gesamtbedarf an Energie muss in allen Bereichen halbiert und zudem möglichst naturverträglich erzeugt werden. Denn: Je geringer der Energiebedarf, um so weniger Erneuerbare-Energien- Erzeugungsanlagen müssen zugebaut werden. Das ist ambitioniert, aber noch erreichbar. Aber der Stromverbrauch wird steigen, da Kohle, Öl und Gas durch Strom ersetzt werden müssen. Der zukünftige Bau von Windrädern und PV-Anlagen, den beiden wichtigen Säulen der Energiewende, muss sich am Ziel „100 Prozent erneuerbare Energien“ in allen Sektoren (Strom, Wärme, Mobilität) orientieren, unter Beachtung der verschärften Ziele, die jüngst das BVerfG angemahnt hat, also schon bis 2030.

3. Künftige Photovoltaikleistung in Bayern

Der BN geht auf der Basis der Berechnungen von 2021 (LES & ZAE Bayern) davon aus, dass für eine Stromerzeugung mit nahezu 100 Prozent erneuerbaren Energien in Bayern eine installierte Leistung für die Windkraft von 32 Gigawatt (GW) und für Photovoltaik von 67 GW erforderlich ist, unter der Prämisse einer Energieeinsparung von 50 Prozent.

Nach den Berechnungen der vom BN beauftragten Institutionen (LES & ZAE 2021) ergibt sich Folgendes:

Derzeit vorhanden sind lediglich 2,5 GW Windkraft und stattliche 13,35 GW Photovoltaik. Für die Energiewende in Bayern ist eine zwölfmal so hohe Leistung bei Windkraftanlagen und eine fünfmal so hohe Leistung bei PV-Anlagen notwendig. Dabei muss die Windkraft im Winter den größten Teil der Stromerzeugung übernehmen, da PV-Anlagen im Winter wesentlich weniger Strom erzeugen können.

Eine Untersuchung der Forschungsstelle für Energiewirtschaft (FfE 2021) im Auftrag des VBEW zum Flächenbedarf durch erneuerbare Energien bestätigt, dass der Ausbau in den nächsten 20 Jahren sechsmal schneller als bisher vorangehen müsse. Dies sei möglich, da es im Flächenland Bayern noch ein großes Potenzial für die Nutzung von erneuerbaren Energien gäbe.

Der Flächenbedarf für die Photovoltaik in Bayern ist von vielen Faktoren abhängig wie technologischen Fortschritten, politischer bzw. unternehmerischer Initiative sowie Leistung, Ausrichtung und Beschattung der Module. Entscheidend ist auch, wieviel PV-Leistung auf Dächern oder im Freiland realisierbar sind (derzeit 80 % der PV-Anlagenleistung in Bayern auf Dächern und 20 % im Freiland). Die Schätzungen für notwendige PV-Freiflächen reichen daher von 0,2 % bis maximal 1 % der Landesfläche (letzteres bei Umkehrung der aktuellen Leistungsverteilung Dach zu Freiland).

4. Vor- und Nachteile der Photovoltaik auf Dächern bzw. im Freiland

Während in den ersten Jahren nach Einführung des EEG PV-Dachanlagen (insbesondere auch auf landwirtschaftlichen Gebäuden) dominierten, ist derzeit eine Zunahme von PV-Freiflächenanlagen zu beobachten. Außerdem gibt es auch Planungen, die ohne die Absicherung durch das EEG realisiert werden sollen und zu denen Orts- und Kreisgruppen des BN Stellungnahmen abgeben. Zur generellen Einschätzung im Folgenden die wesentlichen Vor- bzw. Nachteile der beiden Formen der Photovoltaik.

Vorteile von PV-Dachanlagen:

- PV-Dachanlagen stellen keinen Eingriff in die Natur dar. Sie sind in bestehende bauliche Strukturen integrierbar. Für ihre Errichtung sind daher keine aufwändigen naturschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erforderlich.
- Sie haben keinen zusätzlichen Flächenbedarf, stehen nicht in Konkurrenz zu anderen Landnutzungen und haben keine negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild.
- Es ist eine besonders „bürgernehe“ Erzeugung von Energie. Die Solarflächen auf dem Dach ermöglichen eine Eigennutzung der erzeugten Energie und können zu einer hohen Identifikation mit den Zielen der Energiewende führen.
- Es ist der dezentralste Einsatz erneuerbarer Energien mit Speichermöglichkeiten im Haus.
- Technologische Fortentwicklungen lassen künftig weitere Potentiale im Bereich von Fassaden, Glasflächen und anderen vertikalen Baustrukturen erwarten.

- Das Potential der Dachflächen, aber auch aufgeständert auf Großparkplätzen (in Kombination mit Einzelbäumen) und anderen Einrichtungen der Infrastruktur wie Lärmschutzwällen ist bei weitem nicht ausgenutzt.
- Es ist die mit Abstand naturverträglichste Form der Energieerzeugung, die im Betrieb keine negativen Auswirkungen auf freilebende Tier- oder Pflanzenarten hat.

Nachteile von PV-Dachanlagen:

- Der Zubau von Solarflächen auf Dächern ist kurzfristig nur bedingt möglich, da diese eingebettet sind in Renovierungszyklen (bei Privathäusern oft gekoppelt mit Dachrenovierungen oder Dachdämmungen) und Nutzungskonzepte von Betrieben.
- Wohn- und Gewerbeimmobilien gehören oftmals vielen Einzeleigentümern. Millionen einzelner Hausbesitzer und Besitzer von Industrie- und Gewerbegebäuden müssen aufwändig informiert und v.a. motiviert werden. Die Ausbaugeschwindigkeit ist damit beschränkt und die Größe der Anlagen eingeschränkt.
- Verschattung durch Bäume oder angrenzende Gebäude, Belange des Denkmalschutzes, Dachausbauten mit Gauben u.a. vermindern die Stromerträge, ebenso eine ungünstige Ausrichtung oder ein ungünstiger Neigungswinkel der Dachflächen.
- Bauwillige werden durch administrative Hürden (Netzbetreiber, Finanzamt, Gewerbeamt) abgeschreckt. Der oft nötige Ausbau der Netze ist im Siedlungsbereich kostenintensiver und langwieriger. Bei mehrstöckigen Häusern können die notwendigen Gerüstkosten das ökonomische „Aus“ sein.
- Bei bestehenden Gewerbebauten sind die Dächer statisch knapp kalkuliert und daher oft für eine nachträgliche Montage nicht geeignet.
- Aufgrund der höheren Anlagenkosten sind die Erzeugungskosten meist doppelt so hoch wie bei PV-Freiflächenanlagen. Ohne einen nennenswerten Anteil Eigennutzung sind viele Anlagen damit nicht wirtschaftlich zu betreiben.

Vorteile von PV-Freiflächenanlagen:

- Engagierte Betreiber, Bürgergenossenschaften, Stromversorger und Investoren können in kurzer Zeit auf großer Fläche leistungsstarke Anlagen errichten und so den dringend notwendigen Umfang erneuerbarer Energie erhöhen.
- PV-Freiflächenanlagen erzeugen Strom bezogen auf die Fläche sehr effizient. Auf 1 ha kann eine Leistung von etwa 1 Megawatt (MW) installiert werden. Für eine Biogasanlage, die mit Mais beschickt wird, werden für die gleiche Leistung ca. 50 ha Mais benötigt! Sie erzeugen Strom deutlich flächeneffizienter als z.B. die Biogas-Verstromung auf der Basis „nachwachsender Rohstoffe“ wie Mais, ohne Düngereinsatz und energieintensivem Transportverkehr.
- Der erzeugte Strom ist deutlich günstiger als der Strom aus Dachanlagen. Gegenüber kleineren Dachanlagen kann sich durchaus ein Faktor 2 ergeben.

- PV-Freiflächenanlagen können für landwirtschaftliche Betriebe ein attraktives und zusätzliches wirtschaftliches Standbein sein.
- Sie werden überwiegend im Mittelspannungsnetz angeschlossen und sind damit netzverträglicher als große Dachanlagen im Verteilnetz (Ortsnetz).
- Der Endverbraucher von Strom aus PV-Freiflächenanlagen beteiligt sich an den Netzentgelten, der Konzessionsabgabe an die Kommune und der EEG-Umlage.
- Die negativen Auswirkungen auf Tier- und Pflanzenarten sind bei PV-Freiflächenanlagen bei richtiger Standortwahl generell deutlich niedriger als z.B. bei Biomasse-Maisflächen oder Wasserkraft.
- Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind neben mehrjährigen Biogas-Blühflächen die einzige Form der Erzeugung erneuerbarer Energien, die bei richtiger Planung und Pflege eine Positivwirkung für freilebende Tier- und Pflanzenarten hat! Sie können damit wertvolle Trittsteine in der ausgeräumten Agrarlandschaft und Elemente eines Biotopverbundes sein.

Nachteile von PV-Freiflächenanlagen:

- PV-Freiflächenanlagen können die Flächenkonkurrenz Energiegewinnung versus Nahrungsmittelproduktion weiter verschärfen. Die landwirtschaftliche Nutzfläche ist durch Siedlungs- und Gewerbegebiete, Verkehrsinfrastruktur oder z.B. durch einen überzogenen Fleischkonsum bereits über die Maße beansprucht.
- Sie können Treiber von Kauf- und Pachtpreisen für landwirtschaftliche Nutzflächen mit negativen Auswirkungen für kleinere landwirtschaftliche Betriebe sein und damit den Strukturwandel noch fördern.
- Sie sind neue technische Fremdkörper in der Agrarlandschaft und können je nach Lage und Größe Auswirkungen auf das Landschaftsbild haben.

In der Gesamtwertung ist festzustellen, dass beide Erzeugungsarten die umweltfreundlichsten Erzeugungsformen erneuerbarer Energien überhaupt darstellen! Beide haben ihre Berechtigung. Der BN wird zu deren Stärkung in einem getrennten Papier energiepolitische Forderungen auf der Bundes- und Landesebene sowie an die bayerischen Kommunen stellen.

Die an sich umweltverträglichste Erzeugungsform PV auf Dächern hat den gravierenden Nachteil, dass sie nach derzeitigem Stand nicht umfassend und rechtzeitig den angesichts der Klimakrise erforderlichen Umstieg auf 100% erneuerbare Energien gewährleisten kann. Um einen jährlichen Zubau von mindestens 2,7 GW PV-Leistung pro Jahr in Bayern und damit die vollständig erneuerbare Energieversorgung bis 2040 bzw. bis 2030 (BVerfG) erreichen zu können, ist ein dynamischer und volumenstarker Ausbau von PV-Freiflächenanlagen unverzichtbar.

Wenn Ausschlusskriterien bei der Standortwahl und eine gute naturschutzfachliche Pflege bzw. Gestaltung eingehalten werden, können PV-Freiflächenanlagen zudem einen zusätzlichen Gewinn für die Biodiversität bedeuten.

5. Kriterien und Forderungen des BUND Naturschutz für Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Der stattfindende Klimawandel erfordert rasches Handeln. Andernfalls werden Trockenheit und Temperaturanstieg, verbunden mit Extremwetterlagen den Zustand der Landnutzungs- und Ökosysteme in Bayern und weltweit dramatisch verändern. Absterbende Wälder, ausgetrocknete Feuchtgebiete, Dürreschäden in der Landwirtschaft oder anhaltend sinkende Wasserstände im Boden und Grundwasser in den Trockenjahren 2018-2020 sind nur eine erste Warnung.

Für den raschen Zubau bei der Erzeugung erneuerbarer Energien ist neben dem Ausbau der Windkraft ein dynamischer und volumenstarker Ausbau von PV-Freilandanlagen erforderlich. Der Ausbau von PV-Dachanlagen wird hier nur mittel- und langfristig und im Zuge von Sanierungszyklen der Gebäude ein größeres Volumen erreichen können.

Die dezentrale Form der Energieerzeugung mit PV-Freiflächenanlagen beansprucht Fläche und verändert das Landschaftsbild. Aber ohne sie droht eine klimatisch bedingte Veränderung des menschlichen Lebens, des Landschaftsbildes sowie ein Kollaps des traditionellen Naturschutzes mit seinen bislang vertrauten Arten und Biotopen in einem um Potenzen höheren Ausmaß!

Es wird daher den BN-Kreis- und Ortsgruppen empfohlen, PV-Freiflächenanlagen zuzustimmen, wenn diese die nachfolgenden ökologischen Kriterien beachten.

5.1. Ausschlussgebiete für Photovoltaik-Freiflächenanlagen:

- Alle strengeren Schutzgebiete wie Nationalparke, Naturschutzgebiete, Biosphärenreservate Zone I und II, Nationale Naturmonumente, flächenhafte Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile.
- Alle Natura 2000-Gebiete (FFH- oder Vogelschutzgebiet), ehemalige und aktuelle Wiesenbrütergebiete, gesetzlich geschützte Biotoptypen (wie z.B. Moore und Feuchtgebiete), biotopkartierte Flächen und bestehende Kompensationsflächen (Ökoflächenkataster).
- Ackerstandorte mit Vorkommen von vom Aussterben bedrohten Arten wie Feldhamster oder seltenen Ackerwildkräutern; es sei denn, in den PV-Freiflächenanlagen werden hochspezifische Habitatbedingungen für diese Arten geschaffen.
- Waldflächen, extensives Dauergrünland (2-3 Schnittnutzung) insbesondere im Vertragsnaturschutz- oder Kulturlandschaftsprogramm und extensive Beweidungssysteme. Natürliche Seen und andere natürliche Gewässer sowie Flächen aktuell und potentiell dynamischer Lebensräume wie z.B. Entwicklungsräume von Fließgewässern.
- Markante und exponierte Landschaftsübergänge und Hanglagen, landesweite landschaftliche Höhepunkte und regional bedeutende Sichtachsen.

In Landschaftsschutzgebieten sind in konfliktfreien oder -armen Bereichen nach Einzelfallprüfung, sofern das Schutzziel nachweislich nicht verletzt wird, Photovoltaik-Freiflächenanlagen möglich. Kriterien können dabei die Anlagengröße, die Lage auf weit einsehbaren Hanglagen oder Kuppen, die Vorbelastung mit anderen technischen Anlagen oder die Vermeidung von Gebieten mit typischem Landschaftscharakter des Landschaftsschutzgebietes (z.B. kleinstrukturierte Kulturlandschaft mit

Hecken und Streuobstbeständen) sein. Für Landschaftsschutzgebiete in Naturparken sind Zonierungskonzepte zu entwickeln, um Konflikte mit den Schutzziele zu vermeiden.

5.2. Planerische Steuerung durch kommunale Landschaftsplanung

Im Gemeindegebiet soll unter Beachtung naturschutzfachlicher Ausschlusskriterien eine vorausschauende Suche und Einplanung geeigneter Flächen für PV-Freiflächenanlagen erfolgen (spezifische Fortschreibung des Landschaftsplans der Gemeinde; Vorrang- und Ausschlussbereiche im Flächennutzungsplan). Auf mögliche Bündelung von PV-Freiflächenanlagen längs Infrastruktur-Einrichtungen sowie Nutzung von Deponien oder anderer nicht landwirtschaftlich genutzter Flächen sollte geachtet werden. Die landwirtschaftlich hoch produktivsten Ackerböden des Gemeindegebietes sollten nicht für PV-Freiflächenanlagen verwendet werden. Die Planung sollte abgestimmt sein mit Fachplanungen des Naturschutzes, insbesondere für den Biotopverbund und die Renaturierung von Lebensräumen, sowie mit agrarstrukturellen Belangen. Kommunen sollten zudem Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Hand von Bürgerenergiegesellschaften oder genossenschaftliche Anlagen besonders unterstützen.

5.3. Gestaltung und Pflege von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Hinblick auf die Biodiversität

Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind temporäre, reversible und nicht-versiegelnde Eingriffe in die Landschaft, die bei guter Planung und Unterhalt positive Nebeneffekte für die Biodiversität aufweisen können. Dieses Potential ist in jeder PV-Freiflächenanlage zu nutzen.

Der Mehrwert für die Biodiversität besteht bei den Freiflächenanlagen im fehlenden Dünger- und Pestizideinsatz sowie einer deutlich verringerten Nutzungsintensität im Vergleich zur Ausgangssituation eines konventionellen Ackers oder von artenarmen Vielschnittwiesen. Diese Faktoren, fehlende Bodenbearbeitung, die seltenere Mahd bzw. Nutzungseingriffe oder eine extensive Beweidung mit Schafen können zu einer im Vergleich zur umliegenden, konventionell genutzten Agrar- bzw. Ackerlandschaft im Regelfall deutlich höheren Artenvielfalt führen – ohne dass dadurch die im Mittelpunkt stehende Energiegewinnung geschmälert wird. Die PV-Freiflächenanlagen können daher insbesondere in offenen, ausgeräumten Agrarlandschaften Bestandteile kommunaler Biotopverbund-Konzepte sein.

Anforderungen des BN für die Gestaltung und Nutzung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind daher:

- Kein Einsatz von Pestiziden und Düngemitteln sowie von Chemikalien zur Modulreinigung.
- Einsaat unter den Modulen mit Heudrusch nahe gelegener artenreicher Wiesen oder mit zertifiziertem gebietsheimischem Wildpflanzen-Saatgut, um die Ausbildung artenarmer Fettwiesen zu verhindern.
- Mahd mit insektenfreundlicher Mähetechnik (z.B. Balkenmäher) unter und zwischen den Modulen höchstens zweimal im Jahr. Um die Biodiversität zu erhöhen, kann eine gestaffelte Mahd sinnvoll sein. Es wird empfohlen, eine Teilfläche von 20 % im Wechsel nur alle zwei Jahre zu bewirtschaften (Rückzugsräume z.B. für Insekten).

- Mulchen darf nicht erfolgen, da es zu einer Akkumulation der Nährstoffe führt! Das Erntegut soll stattdessen von der Fläche abgefahren werden. Die Flächen würden sonst in wenigen Jahren dicht bewachsen und von wenigen Grasarten dominiert sein. Die Flächen würden sich dann aus Artenschutzsicht kaum von Intensivgrünland unterscheiden.
- Wenn möglich, extensive Beweidung mit Tieren (v.a. Schafe). Dabei sollte der Tierbesatz von 0,3 GV / ha nicht überschritten werden. Wenn zur Niedrighaltung des natürlichen Aufwuchses zwischen den Modulen mit hohen Beweidungsdichten gepflegt wird, drohen die Grünlandflächen ebenso artenarm zu werden wie bei gemulchten Flächen.
- Da es sich bei PV-Freiflächenanlagen häufig um verstreute Einzelflächen handelt, ist die Beweidung durch Schäfer oder mit mobilen Schafransportern für einen kurzzeitigen Einsatz naturschutzfachlich besser als eine permanente Standweide. Der Anlagenbetreiber sollte sich an der Organisation solcher in vielen Naturschutzprojekten bewährten mobilen Beweidungsaktionen, die sinnvollerweise mit Hilfe des jeweiligen Landschaftspflegeverbandes organisiert werden können, beteiligen. Eine gute Kooperation mit Landschaftspflegeverbänden, Naturschutzfachbehörden oder Wildlebensraumberatern bietet sich auch an für die Mahd mit Spezialmaschinen zwischen den Modulreihen oder Abtransport und nachhaltige Verwendung des Mahdgutes. Eine qualifizierte naturschutzfachliche Beratung hilft dem Anlagenbetreiber auch bei der Anlage zusätzlicher Lebensraumstrukturen wie Steinhäufen, Kleingewässer, Rohbodenstellen oder Totholz.
- Bei der Planung der Anlage soll geprüft werden, ob die Modulflächen durch inselartige Freiflächen aufgelockert werden können. Diese bieten Arten des Offenlandes oder Vogelarten wie Goldammer Brutmöglichkeiten, die sie unter dicht stehenden Modulen nicht haben. Diese Freiflächen sollten 10 % der Modulfläche umfassen. Ergänzend oder alternativ wirken größere Modulabstände (z.B. 5-6 m zwischen Modulreihen), um anspruchsvolleren Pflanzen- und Tierarten auch innerhalb der PV-Anlagen Lebensraum zu bieten.
- Anlagen auf organischen oder anmoorigen Böden sollen mit einer Wiedervernässung der Flächen, ggf. im Verbund mit angrenzenden Flächen, verbunden werden. Bei der Anhebung des Grundwasserstands sind ggf. Anforderungen der Beweidung zu beachten.
- Bei der Modulanordnung in bewegtem oder reichhaltig strukturiertem Gelände sollte der Planer und Betreiber durch Angleichung an Landschaftsstrukturen eine optische Landschaftsanpassung fördern.
- Da meist eine Einzäunung erforderlich ist (versicherungsrechtliche Gründe gegen Diebstahl oder Vandalismus bzw. aus Haftungsgründen wegen der elektrischen Anlagen), muss die Durchlässigkeit für Wildtiere gegeben sein, indem der Zaun unten eine Durchlasshöhe von etwa 20 cm aufweist.
- Die Notwendigkeit einer Eingrünung durch Sträucher oder Bäume ist in jedem Einzelfall zu prüfen. In offenen Agrarlandschaften kann diese für Arten des Offenlandes wie Feldlerche oder Kiebitz negativ sein. Sofern diese sinnvoll ist (z.B. Blendschutz an Autobahnen, Einbindung in engmaschiges Netz bestehender Hecken oder Gehölze im direkten Umfeld der Anlage), hat sie ausschließlich mit standortheimischen Sträuchern und Gehölzen zu erfolgen.
- Verzicht auf versiegelte Zufahrtswege oder Betriebsflächen, Bewirtschaftungswege mit wassergebundenen Decken; Erhalt von Erdwegen. Leitungen zur Anbindung an das Stromnetz sind als Erdkabel auszuführen.
- Ein vollständiger Rückbau der baulichen Anlagen muss möglich sein, z.B. durch Aufständigung auf Metallhülsen bzw. Bodenschraubankern statt Betonsockeln.

- Bei Anlagen größer als 5 Hektar sollte vom Betreiber ein biologisches Monitoring mit Kartierung von Zielarten im ersten, dritten und fünften Betriebsjahr sowie alle weiteren 5 Jahre zur Einhaltung der Zielsetzungen erfolgen. Die Ergebnisse sollen der Unteren Naturschutzbehörde (auch für die Einpflege in die Datenbanken des Landesamtes für Umwelt), den Naturschutzverbänden und dem Landschaftspflegeverband zur Verfügung gestellt werden. Alternativ dazu ist die Teilnahme an im Aufbau befindlichen Zertifizierungssystemen für naturverträgliche PV-Anlagen möglich (z.B. Triesdorfer Biodiversitätsstrategie – Biodiversität auf PV-Freiflächenanlagen oder die von der Deutschen Bundesstiftung Umwelt geförderte EULE-Zertifizierung). Den Betreibern wird die Teilnahme an diesen Zertifizierungssystemen empfohlen, auch um die öffentliche Glaubwürdigkeit der Naturschutzpotentiale von PV-Freiflächenanlagen zu garantieren.
- Durch hinterlegte finanzielle Sicherheitsleistungen sind die o.g. Pflegegrundsätze, ggf. das Monitoring oder das gewählte Zertifizierungsverfahren auch bei Betreiberwechsel zu gewährleisten.
- Positiv für die Akzeptanz in der Bevölkerung für die Planung und den Bau von Solaranlagen ist die frühzeitige Information und Beteiligung der Öffentlichkeit und das Anstreben einer finanziellen Teilhabe der lokalen Bevölkerung.

Werden die o.g. Ausschlussgebiete vermieden und diese Nutzungsvorgaben im Genehmigungsbescheid verbindlich festgelegt und eingehalten, spricht sich der BN dafür aus, derartige PV-Freiflächenanlagen in der Regel von der naturschutzrechtlichen Ausgleichspflicht zu befreien. Voraussetzung ist, dass der naturschutzrechtliche Ausgleich - bis hin zur Förderung bedrohter Arten - auf der Fläche selbst möglich ist, so dass keine zusätzlichen Ausgleichsbiotope erforderlich sind. Dies ist ein erheblicher Vorteil für den Anlagenbetreiber.

Sehr zu empfehlen ist, dass der Anlagenbetreiber bereits im Genehmigungsverfahren und für die „Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung“ nach § 44 BNatSchG (saP) ein entsprechendes naturschutzfachliches Gestaltungs- und Pflegekonzept sowie eine Bilanzierung der damit verbundenen Unterhaltungskosten vorlegt. Bislang dominiert bei der Projektierung von PV-Freiflächenanlagen das Kriterium Energieausbeute aus den Modulen. Weitere Faktoren, wie z.B. die Dauerkosten der Pflege, nachhaltige Nutzung des Mähguts und Wartung sollte aber bei der Planung ebenfalls einkalkuliert werden – damit diese später auch umgesetzt werden können. Im Planungsverfahren sollten auch – im Gegensatz zur bisherigen Praxis – bereits die Verteilung der Solarmodule bzw. ihre Aufständigung dargelegt werden. Nur so ist der für das ökologische Aufwertungspotential wichtige, wenn möglich weite Abstand der Modulreihen für den BN beurteilbar.

Die o.g. Vorgaben des BN gelten nicht nur für Neuanlagen von PV-Freiflächenanlagen, sondern können auch der Optimierung der bestehenden Anlagen dienen. Diese Chancen wurden bei den bisher realisierten Anlagen nicht ausreichend genutzt. Aktuell dürfte der Großteil der bayerischen Anlagen aus naturschutzfachlicher Sicht noch erhebliche ungenutzte Naturschutzpotentiale haben. Eine nachträgliche ökologische Aufwertung bestehender Anlagen ist nicht leicht durchsetzbar, da die Anlagen gültige Genehmigungen haben und eine ökologische Auswertung mit neuem Engagement und neuen Expertisen verbunden ist. Bei interessierten Betreibern und bei Bürgersolaranlagen können dennoch solche Anregungen zum Erfolg führen, da die Doppelfunktion Energieerzeugung und Artenschutz für die Akzeptanz von PV-Freiflächenanlagen eine besondere Bedeutung hat!

5.4. Agri-Photovoltaik-Anlagen

„Agri-PV-Anlagen“ können sowohl Strom erzeugen als auch agrarische Nutzungen ermöglichen. Es gibt derzeit zwei Varianten:

- Die Paneele werden in einer Durchfahrtshöhe von 4 m montiert, so dass Traktoren oder andere Maschinen darunter fahren können.
- Die Paneele werden senkrecht montiert, so dass das Licht von beiden Seiten (von Osten und Westen) genutzt wird bzw. sind bei Bedarf hochklappbar.

Die Anlagen befinden sich in Bayern derzeit erst im Anfangsstadium oder beschränken sich noch auf kleine Versuchsflächen. Weltweit verzeichnet die Agri-PV aber eine Zunahme. Ihr Potential soll auch in Deutschland über die im EEG 2021 verankerte Innovationsausschreibung nun stärker gefördert werden. Die Agri-PV bietet im Sinne einer „Doppelernte“ die Möglichkeit einer landwirtschaftlichen Bewirtschaftung und einer Photovoltaik-Nutzung – auch wenn deren energetischer Ertrag deutlich unter herkömmlich ausgerichteten Modulen liegt. Photovoltaik und Photosynthese konkurrieren nicht mehr miteinander, sondern ergänzen sich. Sonderkulturen, wie z.B. Beerensträucher, gedeihen gut bei verringerter Sonneneinstrahlung. Die Möglichkeit der Beschattung kann in Zeiten der Klimakrise ein zunehmender Vorteil sein. Aus energetischer Sicht ist die Vermeidung von Mittagsspitzen zugunsten höherer Erträge morgens und abends von Vorteil.

Der Nachteil von Agri-PV-Anlagen ist, dass dann eine durchaus intensive landwirtschaftliche Nutzung zwischen den Modulen stattfinden kann, was die oben genannten Positiveffekte der herkömmlichen PV-Freiflächenanlagen für die Biodiversität weitgehend beseitigt. Sinnvoll wären bei solchen Anlagen daher eine ökologische Landbewirtschaftung oder extensive Nutzungsformen wie blütenreiches Grünland. Die für herkömmliche PV-Freiflächenanlagen eingangs genannten Ausschlusskriterien des BN gelten daher auch für Agri-PV-Anlagen. Der zentrale Vorteil von Agri-PV-Anlagen ist eine bessere Vermeidung der innerlandwirtschaftlichen Flächenkonkurrenz und eine möglicherweise optimale Kombination von Erzeugung erneuerbarer Energie und landwirtschaftlicher Nutzung! Die Erprobung, Förderung, Forschung und gesellschaftliche Diskussion zu den Potentialen von Agri-PV-Anlagen sollten daher intensiviert werden.

5.5. Schwimmende Photovoltaik-Anlagen

In Bayern werden – obwohl die Potentiale der PV bei weitem weder auf Dach noch im Freiland ausgeschöpft sind – allererste Anlagen geplant bzw. betrieben, bei denen die Solarmodule auf der Wasseroberfläche schwimmen. Bisher gibt es neben einer Reihe technischer Fragen (Verankerung, Windanfälligkeit) dieser v.a. in China eingesetzten PV-Form keine belastbaren Untersuchungen, geschweige denn Langzeitstudien, zu - wahrscheinlich negativen - Auswirkungen auf den Wasserkörper, die Wassertemperatur, die Gewässerökologie, Wasservegetation sowie die Unterwasserflora und -fauna (z.B. Beschattung), oder z.B. auf Wasservögel (Störung Brutvorkommen, Mauser- und Durchzugsgebiete). Während in Bayern natürliche Gewässer und Seen als Vorranggebiete des Naturschutzes und der menschlichen Erholung für derartige Anlagen ausscheiden, kann es Einzelfälle geben, wo Abbaufirmen einen kleinen Teil eines artenarmen Baggersees für ihre danebenliegenden, energieträchtigen Aufbereitungs- und Trennanlagen sinnvoll verwenden können.

Auswahl verwendeter Quellen:

BUND (2017): Konzept für eine zukunftsfähige Energieversorgung. BUND-Position Nr. 66. 42 S., Berlin. Siehe: https://www.bund.net/fileadmin/user_upload_bund/publikationen/bund/position/zukunftsfaeheige_energieversorgung_position.pdf

Bundesverfassungsgericht (2021): Beschluss vom 24.3.2021 zu Verfassungsbeschwerden gegen das Klimaschutzgesetz.
<https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2021/bvg21-031.html>

Fachzentrum für Energie & Landtechnik (2021): Triesdorfer Biodiversitätsstrategie „Biodiversität auf Photovoltaik – Freiflächenanlagen“. PPT-Vortrag. Siehe: <https://www.triesdorf.de/energie-umwelt/triesdorfer-biodiversitaetsstrategie.html>

Forschungsstelle für Energiewirtschaft (FfE) e.V. (2021): Flächenbedarf durch Erneuerbare Energien in Bayern 2021 (Ist) und 2050 (Potenziell). Studie im Auftrag von VBEW.

Geise, U. et al. (2021): Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung von Offenlandlebensräumen und Artenschutz innerhalb von Photovoltaik – Freiflächenanlagen. Endbericht PLÖG GbR des BN-Glücksspiraleprojektes, 50 S., Prosselsheim.

Lehrstuhl für Energiesysteme der Technischen Universität München (LES) & Bayerisches Zentrum für Angewandte Energieforschung (ZAE Bayern) (2021): 100 % erneuerbare Energien für Bayern. Potenziale und Strukturen einer Vollversorgung in den Sektoren Strom, Wärme und Mobilität. Studie im Auftrag des BUND Naturschutz, 71 S., München. Entwurfsfassung Stand März 2021.

Regionalwerke GmbH & Co. KG & et al. (2021): Endbericht EULE - Evaluierungssystem für eine umweltfreundliche und landschaftsverträgliche Energiewende, am Beispiel von Solarfeldern. Auftraggeber: Deutsche Bundesstiftung Umwelt.

Fortschreibung dieser Position:

Diese BN-Position schreibt die frühere Position (Beschluss des BN-Landesbeirates vom 28.11.2009) fort und beruht auf Beratungen bzw. Beschlüssen der BN-Landesarbeitskreise Energie und Klima, Landwirtschaft und Artenschutz sowie der Zuarbeit durch die entsprechenden Fachreferate des Landesverbandes. Sie wurde vom BN-Landesvorstand am 14.6.2021 und vom BN-Landesbeirat am 26.6.2021 jeweils einstimmig beschlossen.

Vor dem Hintergrund einer dynamischen Entwicklung der Photovoltaik und absehbaren neuen Technologien soll diese Position nach drei Jahren überprüft und an ggf. erreichte Fortschritte angepasst werden.

BN-Landesfachgeschäftsstelle, Bauernfeindstr. 23, 90471 Nürnberg. Juni 2021.

Beschlossen vom Landesvorstand des BUND Naturschutz am 14.06.2021
Beschlossen vom BN-Beirat am 26.06.2021

Position Fotovoltaik Stand 2020

Betr.: Freilandvoltaik auf Agrarflächen im Landkreis Main-Spessart

In den letzten Monaten war eine Verunsicherung bez. der Nutzung von Photovoltaik auf Agrarflächen wahrzunehmen. Die Kreisgruppe MSP im BUND Naturschutz in Bayern (BN) nimmt deshalb hierzu wie folgt Stellung:

Grundsätzlich hat für den BN Photovoltaik auf Gebäudedächern und versiegelten Flächen Vorrang. Die bürokratischen Hürden und die oftmals unerfüllbaren Bedingungen für eine Förderung haben diese Variante jedoch für die meisten Hausbesitzer unattraktiv gemacht. Der Gesetzgeber müsste tätig werden und Gewerbebetriebe verpflichten, mindestens bei Neubauten Photovoltaik auf Dächern oder an Fassaden zu integrieren. Dennoch reicht die derzeit nach realistischer Schätzung zur Verfügung stehende Fläche u.E. nicht aus, um die Klimaziele des Pariser Abkommens noch zu erreichen.

Der BN hält deshalb auch den forcierten Ausbau der Freilandvoltaik künftig für notwendig. Dafür ist die Einbeziehung von Agrarflächen unumgänglich. Für diese müssen jedoch Auflagen festgesetzt werden:

- die Aufständigung muss ohne Bodenversiegelung erfolgen, also eine uneingeschränkte Regenwasserversickerung ermöglichen, und vollständig rückbaubar sein
- die Umzäunung muss durch einen Bodenabstand von mindestens 15 cm die Durchgängigkeit für Kleintiere garantieren und soll als Sichtschutz mit geeigneten, heimischen Gehölzen begrünt werden
- auf ausreichend Abstand zwischen den Modulen ist zu achten, damit ausreichend Besonnung der Vegetation gewährleistet ist
- die Flächen unter und zwischen den Modulen sollen weiterhin landwirtschaftlich nutzbar sein, vorzugsweise als Weideland oder für eine extensive Bewirtschaftung, etwa Gemüseanbau
- die Flächen dürfen nicht mit Herbiziden oder bienengefährlichen Pestiziden behandelt werden.
- die Module sind so auszugestalten (z.B. durch ihre Ausrichtung, Sichtblenden oder Antireflexbeschichtungen), dass Blendeffekte in Wohngebieten, von denen aus die Anlage einsehbar ist, vermieden werden.
- die für PV genutzte Fläche soll insgesamt nicht mehr als 5% der gesamten Agrarfläche beanspruchen.

Die Genehmigung soll letztendlich aber in jedem einzelnen Fall von der individuellen Umweltverträglichkeitsprüfung und SaP abhängen. Sie ist zu versagen in Naturschutzgebieten, Feuchtgebieten, Natura-2000-Flächen, auf gesetzlich geschützten Biotopen, in der unmittelbaren Nachbarschaft von Naturwaldreservaten und auf Ackerstandorten mit über 50 Bodenpunkten nach Bodenwerteschätzung. Zudem sind Flächen mit Vorkommen der Feldlerche sinnvoll auszugleichen, da Feldlerchen Freiflächenfotovoltaikanlagen meiden. Desweiteren haben wir im Landkreis Main-Spessart eine gewisse Verantwortung für Ackerwildkräuter. Diese zu mehr als einem Drittel gefähr-

deten der Arten haben hier noch ein hohes Potential. Ihre Standorte (u.U. ganz arme Böden) sollten deshalb ebenfalls ausgenommen werden.

Um Verluste an Ackerland zu kompensieren, sollen die zuständigen Behörden und die kommunalen Entscheidungsträger darauf hinwirken, dass auf Flächen, auf denen z.Z. Mais oder andere Energiepflanzen wachsen, wieder Lebensmittel angebaut werden. Biogasanlagen sollen ausschließlich pflanzliche und tierische Abfälle verwerten. Auch die Vergärung von Grünschnitt, z.B. aus der Landschaftspflege, ist zu prüfen und zu fördern. Für das so gewonnene Biogas sind Speicherkapazitäten zu schaffen, um einen Beitrag zur Grundversorgung mit Energie zu leisten.

Unabhängig davon sind auf Kreisebene Fördermaßnahmen für Haus- und Grundbesitzer dringend notwendig, die deutlich über die Förderung durch den Bund bzw. die KfW hinausgehen, z.B. die Bereitstellung von Speicherkapazitäten für überschüssigen Solarstrom und die Förderung von Anlagen mit weniger als 5 kWp Leistung. Neue Gewerbegebiete sind verpflichtend mit PV Anlagen auf den Dachflächen zu errichten.

Zur Begründung:

Eine Freiland-Photovoltaik-Anlage bedeutet nicht, wie u.a. behauptet, eine Bodenversiegelung. Vielmehr entsteht bzw. verbleibt unter und zwischen den Solarmodulen Grünland, das ökologisch wesentlich höher zu bewerten ist als intensiv bewirtschaftetes Ackerland. Die Flächen können weiterhin extensiv bewirtschaftet werden und es besteht auch die Möglichkeit, hier wertvolle Blühflächen anzusiedeln.

Im Vergleich zu einem Maisfeld oder vergleichbaren Anpflanzungen für die Gewinnung von Biogas benötigt eine Photovoltaik-Anlage nach einer Erhebung des Fraunhofer-Instituts nur 1/40 (ein Vierzigstel) der Fläche, um ebenso viel elektrische Energie zu erzeugen. Zudem ist der Anbau von Energiepflanzen, der lt. jüngstem Agrarbericht 15% der Ackerfläche Bayerns beansprucht, ökologisch äußerst fragwürdig: Er bringt eine Belastung des Bodens mit Düngemitteln und Pestiziden mit sich, erfordert hohen Energieaufwand zur Bearbeitung, ist der Biodiversität abträglich und bringt dabei nach jüngsten Erhebungen des BMU keine Entlastung für das Klima. Er ist zudem dauerhaft von hohen Zuschüssen abhängig, die den Strompreis dementsprechend verteuern.

Es ist deshalb ratsam, die Erzeugung von nachwachsenden Rohstoffen zugunsten der Produktion von Lebens- und Futtermitteln zu reduzieren, Anlagen, die seit der EEG-Novelle von 2014 nicht mehr wirtschaftlich arbeiten, stillzulegen und nur noch den Betrieb der Anlagen aufrecht zu erhalten, die ausschließlich pflanzliche und tierische Abfälle und evtl. Grünschnitt aus der Landschaftspflege verarbeiten. Das so gewonnene Biogas könnte auch dann noch eine ausreichende Versorgung mit elektrischer Energie an sonnen- und windarmen Tagen sicherstellen.

Ein Zusammenwirken von Landwirtschaft und Energiewirtschaft kann sich nur dann als nachhaltig bezeichnen, wenn es für den Klimaschutz und die Biodiversität deutliche Vorteile bringt. Ausschlaggebend hierfür ist aber in hohem Maß die Energieeffizienz und die Umweltverträglichkeit der Techniken, wobei Windkraft und Photovoltaik den nachwachsenden Rohstoffen um ein Vielfaches überlegen sind.

Der BN plädiert deshalb dafür, diesen Technologien den Vorzug zu geben.